

Niederschrift

über Sitzung des Ortsgemeinderates Sankt Thomas am Donnerstag, 28.11.2024, 18:00 Uhr,
im Gemeindehaus in St. Thomas

Anwesend

Vorsitz

Herr Markus Becher

Mitglieder

Herr Simon Brück

Frau Eva Müller

Herr Lars Schmitz

Herr Sven Dichter

Herr Jürgen Diekmann

Herr Armin Schwarz

Verwaltung

Frau Ute Reinhard, Schriftführerin

Die Sitzung wird eröffnet um 18:00 Uhr mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende den Tausch der TOPs 5 „Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan“ und 6 „Erlass einer Hebesatzung“. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land –
 1. Änderung der Teilfortschreibung für den Bereich „Windenergie“;
- Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO
- 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land; -13. Änderung des FNP für den Teilbereich der ehemaligen VG Kyllburg; Ausweisung einer Fläche für Wohn-/Mischgebiet und einer Gemeinbedarfsfläche auf der Gemarkung Neidenbach
- Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 GemO
- 5 Erlass einer Hebesatzung ab dem 01.01.2025
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Erlass einer Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen der anwesenden Bürger und nimmt deren Anregungen zur Kenntnis.

Zu TOP 2 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Der Vorsitzende stellt fest, dass das auf Grund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 09.06.2024 zum Mitglied des Ortsgemeinderates Sankt Thomas gewählte Ratsmitglied Herr Lars Schmitz in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend war und gemäß § 30 Abs. 2 GemO als Ratsmitglied in der heutigen Sitzung verpflichtet werden muss.

Der Vorsitzende macht das Ratsmitglied mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Mandatsträger vertraut. Er erläutert Funktion und Bedeutung des Ortsgemeinderates nach der Gemeindeordnung und weist auf mögliche rechtliche Konsequenzen kommunalpolitischer Tätigkeit hin.

Der Vorsitzende verpflichtet das Ratsmitglied namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Zu TOP 3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land – 1. Änderung der Teilfortschreibung für den Bereich “Windenergie“; - Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO behandelt. Jedes Ratsmitglied wird dabei gebeten, zusätzlich für sich zu prüfen, ob es in seiner Person Hinderungsgründe für eine Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung sieht. Für “Betroffen“ wegen möglicher Ausschließungsgründe erklären sich keine Ratsmitglieder.

Grundsätzliches

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zuständig für die Aufstellung / Änderung / Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 203 Abs. 2 BauGB den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht entsprechend § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Ein-

wohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

In der rechtsgültigen FNP-Teilfortschreibung aus dem Jahre 2021 zum Thema "Windenergie" muss der Rotor einer Windenergieanlage vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen.

Anlass der Planung

Im Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind zurzeit Sondergebiete für die Windenergienutzung von 1.008 ha (= rd. 2,4 % der VG-Fläche) ausgewiesen.

Im WindBG wurden verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt, um bundesweit das Koalitionsziel der Regierung von 2 % Flächenausweisung für die Windenergie zu erreichen. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Rheinland-Pfalz sind demnach bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Fläche für die Windenergie (an Land) auszuweisen. Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, so greift unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplänen die Privilegierung. Aktuell können jedoch nur lediglich 1,1 % der VG-Flächen (rd. 478 ha) angerechnet werden.

Von maßgebender Bedeutung ist hierbei die sogenannte "Rotor-Out-Regelung". Danach ist, entgegen der bestehenden Regelungen (= Rotor-innerhalb-Flächen) im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land nunmehr vorgesehen, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage die Grenzen der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie überstreichen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 WaLG) nur anteilig angerechnet.

Nach der Überleitungsvorschrift im neuen § 245e BauGB gilt die Ausschlusswirkung in Flächennutzungsplänen, die bis spätestens 01.02.2024 in Kraft gesetzt wurden, bis längstens zum 31.12.2027. Die Ausschlusswirkung kann jedoch schon vorher durch die planerische Ausweisung von Sondergebieten im für das jeweilige Bundesland vorgeschriebenen Umfang abgelöst werden, wenn die Erfüllung des vorgeschriebenen Flächenbeitrags amtlich festgestellt wurde und damit die sog. "Sperrwirkung" für andere Flächen eintritt (= Feststellungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 WindBG, Planvorbehalt).

Mit dieser 1. Änderung der sachlichen Teilfortschreibung "Windkraft" will der Verbandsgemeinderat Bitburger Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin verbinden. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen weiterhin unzulässig sein.

Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich

Der Verbandsgemeinderat beauftragte mit Ratsbeschluss vom 13.07.2023 die Verwaltung, ein erstes Änderungsverfahren zur Teilfortschreibung "Windenergie" für das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land einzuleiten.

Der räumliche Änderungsbereich der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst alle Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß der aktuell wirksamen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans 2021.

Für alle Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) erfolgt die sachliche Änderung, dass der Rotor nun auch Flächen außerhalb der Windenergie überstreichen kann. Die Regelung aus der FNP-Teilfortschreibung 2021, dass der Rotor vollständig innerhalb des Windenergiegebietes liegen muss, wird aufgehoben.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der dargestellten Sondergebiete und Vorranggebiete gemäß dem FNP aus 2021 sicherzustellen und der Windenergienutzung zusätzlich Raum zu verschaffen, erfolgt im Rahmen der 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des rechtskräftigen FNP 2021 der VG Bitburger Land die nachfolgend dargestellte Anpassung der textlichen Darstellung in der Begründung und in der Planzeichnung:

Bisherige Darstellung aus dem FNP 2021:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und der Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebiets überstreichen.

Neue Darstellung:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet / Vorranggebiet für Windenergienutzung, wenn der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes / Vorranggebietes liegt. Ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebiete / Vorranggebiete für Windenergienutzung durch den Rotor ist zulässig.

Die Grenzen der in der FNP-Teilfortschreibung 2021 ausgewiesenen Windenergiegebiete bleiben unverändert. Der Kriterienkatalog ("harte" und "weiche" Ausschlusskriterien), der der Ausweisung zugrunde liegt wird ebenfalls nicht geändert. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete und Vorranggebiete bleibt erhalten.

Flächenbilanz:

Im Ergebnis dieser 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Bitburger Land werden im Flächennutzungsplan insgesamt 1.008 ha Windenergiegebiete ausgewiesen. Das entspricht rd. 2,35 % der Fläche der Verbandsgemeinde. Mit der Festlegung, dass der Rotor von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen darf, können diese Flächen vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert nach WindBG angerechnet werden.

Der Verbandsgemeinderat hat nunmehr die 1. Änderung der Teilfortschreibung "Windkraft" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die vor beschriebenen Informationen und Hinweise beruhen u.a. auf der Grundlage der aktuellen Beschlussfassungen und Abwägungen des Verbandsgemeinderates vom 10.10.2024 und werden den Ortsgemeinden entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung nun zur Abstimmung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Bitburger Land vom 10.10.2024 zur 1. Änderung der Teilfortschreibung "Windkraft" des Flächennutzungsplanes gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

Zu TOP 4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land; -13. Änderung des FNP für den Teilbereich der ehemaligen VG Kyllburg-; Ausweisung einer Fläche für Wohn-/Mischgebiet und einer Gemeinbedarfsfläche auf der Gemarkung Neidenbach**- Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 GemO**

Der Verbandsgemeinderat Bitburger Land fasste in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Einleitungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich der ehemaligen VG Kyllburg. Auf Grund dessen wurde das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ausweisung einer Fläche für Wohn-/Mischgebiet sowie einer Gemeinbedarfsfläche auf der Gemarkung Neidenbach.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde. Da die vorliegende Änderung des FNP nicht die Grundzüge der Gesamtplanung des Ursprungs-FNP betrifft, gilt gem. § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO eine reduzierte Zustimmungsregelung. Es bedarf hier nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden.

Der Verbandsgemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 23.06.2022 dem Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht zu. Zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen ist es deshalb erforderlich

- die Zustimmung der von der Fortschreibung berührten Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO einzuholen und
- die Unterlagen insgesamt der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Prüfung und Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorzulegen.

Finanzierungsvorschlag:

Der Ortsgemeinde entstehen durch die Änderung des FNP keine Kosten.

Beschluss:

Nach Erörterung und Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den ehemaligen Teilbereich der VG Kyllburg zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

Zu TOP 5 Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den „alten“ Bundesländern (seit Beginn des Jahres 2002) für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes und somit für verfassungswidrig erklärt.

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus dem Jahr 2019 wurde eine neue gesetzliche Regelung (Bundesmodell) geschaffen, die auch das Land Rheinland-Pfalz anwendet.

Ab dem 01.01.2025 wird die neue Grundsteuer auf Grundlage der neuen Grundsteuermessbescheide und der von der Ortsgemeinde/Stadt festgesetzten Hebesätze erhoben.

Die Grundsteuer wird auf Grundstücke einschließlich der Gebäude (Grundsteuer B) sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) erhoben.

Auszug aus der GStB-Nachricht 0093:

Die Grundsteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Grundsätzlich gilt, ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden. Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festzusetzen.

Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 – nicht gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 GrStG findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025). Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG mit Wirkung von dem am 01.01.2025 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

Bescheide über die Hauptveranlagung können (bei Vorliegen der Hebesätze für diesen Zeitraum) auch schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden.

Die Grundsteuermessbescheide werden von dem zuständigen Finanzamt erstellt.

Die Berechnung der Grundsteuer, die den Ortsgemeinden/Stadt zusteht, wird wie bisher festgesetzt.

Die Berechnung ist wie folgt: Grundsteuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer.

Ab dem 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, so dass für das Jahr 2025 eine Festsetzung der Hebesätze erfolgen muss, da die Hebesätze 2024 wegen Ablauf des Hauptveranlagungszeitraumes zum 31.12.2024 nicht mehr anwendbar sind und somit keine Steuerveranlagung ohne Festsetzung von Hebesätzen für das Jahr 2025 erfolgen könnte.

Aufgrund dessen hat der GStB Rheinland-Pfalz ein Muster für eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 zur Verfügung gestellt.

Zur Rechtssicherheit und da nicht alle Haushaltspläne für das Jahr 2025 vor dem 1.1.2025 fertiggestellt werden, soll eine Hebesatzsatzung erlassen werden.

Auf dieser Grundlage kann daraufhin eine Steuerveranlagung erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

Zu TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Erlass einer Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 vor. Die wesentlichen Punkte und Veränderungen sind im Vorbericht erläutert.

Über evtl. eingehende Vorschläge der Einwohner wird vor Beschlussfassung des Haushaltsplanes beraten und entschieden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2024 und 2025 zu und erlässt folgende

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Sankt Thomas
für die Jahre 2024 und 2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der z. Zt. gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung am beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	2024	2025
der Gesamtbetrag der Erträge auf	411.066 €	357.547 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	429.837 €	373.811 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-18.771 €	-16.264 €
2. im Finanzhaushalt		
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-12.122 €	-9.662 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	224.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	408.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	-184.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.122 €	193.662 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2024	2025
zinslose Kredite auf	0 €	0 €

verzinste Kredite auf	0 €	184.000 €
davon Vorfinanzierungskredite	0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	463.425 €	889.718 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Grundstücke)	500 %	500 %
Grundsteuer B	500 %	500 %
Gewerbsteuer	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2024	2025
für den ersten Hund	50,00 €	50,00 €
für den zweiten Hund	70,00 €	70,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €	100,00 €
für gefährliche Hunde		
i. S. d. Landeshundegesetztes Rhld.-Pfalz	250,00 €	250,00 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Fremdenverkehrsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der z. Zt. gültigen Fassung, werden wie folgt festgesetzt:

2024	2025
------	------

1. Grabnutzungsentgelte/Friedhofsgebühren

1.1 Reihengrab	100,00 €	100,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	150,00 €	150,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	300,00 €	300,00 €
1.4 Reihenuhnenngab	150,00 €	150,00 €
1.5 Reihengrab (Personen bis 6. Lebensjahr)	50,00 €	50,00 €
1.6 Urnengrab (pflegefrei) zzgl. Ablösung der lfd. Friedhofsgebühr f. d. gesamte Ruhezeit zzgl. 20 % Zuschlag auf Ablösebetrag zzgl. Sandsteinplatte und Gravur	250,00 €	250,00 €
1.7 Rasengrab Erdbestattung (zusätzliche Einmalzahlung für erhöhten Pflegeaufwand f. d. gesamte Ruhezeit)	375,00 €	375,00 €
1.8 Einebnung einer Grabstätte durch die Ortsgemeinde nach Aufwand/Abrechnung		
1.9 Benutzungsgebühr Leichenhalle	20,00 €	20,00 €
1.10 lfd. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	20,00 €	20,00 €
1.11 Zuschlag bei Ablösung lfd. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle u. Jahr	20%	20%

2. Benutzungsgebühren Gemeindehaus

2.1 Örtliche Vereine und Gruppierungen (allgem. Vereinstätigkeit), Veranstaltungen der Ortsgemeinde	0,00 €	0,00 €
2.2 Örtliche Vereine und Gruppierungen (gewinnbringende Veranstaltungen)	150,00 €	150,00 €
2.3 Private Anmietung durch Bürger*innen aus St. Thomas je Tag	140,00 €	140,00 €
2.4 Private Anmietung durch Bürger*innen aus St. Thomas je 1/2 Tag	90,00 €	90,00 €
2.5 Anmietung durch auswärtige Nutzer je Tag	150,00 €	150,00 €
2.6 Anmietung durch auswärtige Nutzer je 1/2 Tag	100,00 €	100,00 €
2.7 Stundenweise Anmietung (ortsansässige und auswärtige Nutzer)	40,00 €	40,00 €
2.8 Nutzung der Multimediaeinrichtungen (Beschallungsanlage mit Mischpult, Beamer, Leinwand)	40,00 €	40,00 €
2.9 Pauschale für Reinigung (außer wie unter 2.1)	30,00 €	30,00 €
2.10 Kautions	100,00 €	100,00 €

3. Straßenreinigung

je lfd. Meter Grundstückslänge	1,00 €	1,00 €
--------------------------------	--------	--------

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum	31.12.2022	-164.465,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2023	-174.403,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2024	-193.174,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2025	-209.438,00 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 30 % des Haushaltsansatzes überschritten sind.

Eine über- oder außerplanmäßige Überschreitung der Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 150,00 € ist im Einzelfall immer unerheblich.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Kreditaufnahme:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land wird ermächtigt, bei Bedarf den tatsächlich benötigten Kreditbetrag für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beim günstigsten Anbieter aufzunehmen. Der/Die Ortsbürgermeister/in oder der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde wird zum Abschluss des Kreditvertrages, ggf. im Rahmen einer Sammelschuldurkunde, ermächtigt. Die Ortsgemeinde ist über die vorgenommene Kreditaufnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
7	0	0

Zu TOP 7 **Mitteilungen und Anfragen**

- a) Der Vorsitzende informiert über Arbeiten am Bahnübergang an der Kyllbrücke in Sankt Thomas.
- b) Ortsbürgermeister Becher setzt den Rat über eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Kapellenbauvereins Bruderholz in Kenntnis.
- c) Es wird über einen Ortstermin mit dem Forstamt Bitburg sowie der Verwaltung informiert.
- d) Der Ortsbürgermeister berichtet über die Baustelleneinweisung in Sankt Johann.

Sitzungsende: 18:45 Uhr

Vorsitz:

Markus Becher

Schriftführung:

Ute Reinhard

Janine Fischer
Bürgermeisterin